

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission

vom: 12. November 2009

zur Vorlage Nr.: [2009-293](#)

Titel: **Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Änderung des Bezugs von Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Änderung des Bezugs von Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

Vom 12. November 2009

#### 1. Ausgangslage

Heute sind die Bezirksschreibereien und die Steuerverwaltung gemeinsam an der Veranlagung der sogenannten Spezialsteuern – Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer – beteiligt.

Aufgrund der organisatorischen Abläufe kommt es zu Friktionen und Doppelspurigkeiten; auch sind die Schnittstellen fehleranfällig. Das Projekt «Neue Aufgabenteilung mit den Bezirksschreibereien» hat deshalb zum Ziel, Bezug und Veranlagung der Spezialsteuern bei der kantonalen Steuerverwaltung zu vereinen.

Diese Änderung wird aufgrund der Bestrebungen der Bezirksschreibereien möglich, ihre Administration zu zentralisieren und die Abläufe zu vereinfachen. Zudem möchten die Bezirksschreibereien das Inkasso der Spezialsteuern nicht auf das ERP-Projekt umstellen.

Die Steuerverwaltung ihrerseits hat durch die Applikation NEST, welche vor einigen Jahren eingeführt wurde, bessere Voraussetzungen, um den Bezug der Spezialsteuern zu übernehmen und damit das IKS und die Veranlagungsqualität zu verbessern.

In einem ersten Schritt soll der Bezug der Spezialsteuern bei der Steuerverwaltung angesiedelt werden. Für den Bezug der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer ist § 27 Abs. 3 im Dekret zum Steuergesetz zu ändern.

Der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in der Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer geregelt. Die entsprechende Änderung konnte der Regierungsrat bereits beschliessen.

In einem zweiten Schritt soll die Übergabe der Veranlagung der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer an die Steuerverwaltung erfolgen. Dafür soll dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes und des Dekrets zum Steuergesetz unterbreitet werden.

Die Änderungen beim Bezug der Spezialsteuern bedingen Softwareanpassungen, welche mit dem ordentlichen jährlichen Betriebsbudget für NEST abgegolten werden können. Daneben soll im Bereich Steuerbezug eine 50%-Stelle geschaffen werden.

#### 2. Behandlung in der Finanzkommission

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. November 2009. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher der Steuerverwaltung, Werner Flückiger, Vorsteher-Stellvertreter der Steuerverwaltung, und von Marco Pirolo, Steuerverwaltung, Bereich Steuerbezug, Leiter Team Inkasso.

#### 3. Erwägungen der Finanzkommission

Eintreten war unbestritten. Die Finanzkommission erachtete die vorgesehenen organisatorischen Änderungen beim Bezug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer als grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings stellte sie fest, dass aus der Vorlage zwar die Mehraufwendungen hervorgingen, nicht aber die Einsparungen, die im Gegenzug bei den Bezirksschreibereien erfolgen sollten. Namentlich sollte ihrer Ansicht nach die 50%-Stelle, welche bei der Steuerverwaltung geschaffen wird, bei den Bezirksschreibereien durch eine entsprechende Stellenreduktion kompensiert werden.

Die Steuerverwaltung erklärte, dass es schwierig sei, kurzfristig konkrete Einsparungen aufzuzeigen, zumal sich diese 50 Stellenprozente heute auf sechs Bezirksschreibereien verteilen, wo das Inkasso lediglich 5%-10% am Gesamtpensum des jeweiligen Mitarbeiters ausmache. Ein Transfer der 50%-Stelle sei also nicht möglich, weil es diese Stelle so noch nicht gegeben habe.

Die Übertragung der Veranlagung, welche in einem weiteren Schritt vorgesehen sei, müsse allerdings Einsparungen bei den Bezirksschreibereien bringen, da diese Aufgabe die Steuerverwaltung mehr Geld kostet. Die Einsparungen sollen in der entsprechenden Landratsvorlage aufgezeigt werden. Bis dahin werden auch die Bezirksschreibereien ihre Administration zentralisiert haben.

Die Finanzkommission wollte sicherstellen, dass die 50%-Stelle bei der Reorganisation der Bezirksschreibereien kompensiert wird. Sie fasste daher mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Zusatzbeschluss, der im bei-

liegenden Entwurf eines Landratsbeschlusses festgehalten ist: «*Die Kompensation der 50 Stellenprozente hat im Rahmen der Reorganisation des Rechnungswesens der Bezirksschreibereien zu erfolgen, spätestens aber bis 2012.*»

Schliesslich sei noch auf einen Fehler hingewiesen, der sich in der Vorlage eingeschlichen hat. Unter Ziffer 3, «Kurzerläuterung zu § 27 des Dekrets zum Steuergesetz» heisst es, dass «...die von der kantonalen Steuerverwaltung bezogenen Steuern laufend der kantonalen Finanzkontrolle abgeliefert werden...». Richtig ist: «...der kantonalen *Finanzverwaltung* abgeliefert...».

#### **4. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem beiliegenden Entwurf des Landratsbeschlusses zuzustimmen.

Binningen, den 12. November 2009

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

#### **Beilagen**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf des geänderten Dekrets zum Steuergesetz (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

**Landratsbeschluss**

**Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Änderung des Bezugs von Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer**

vom...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Dekrets zum Steuergesetz gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die Kompensation der 50 Stellenprozente hat im Rahmen der Reorganisation des Rechnungswesens der Bezirksschreibereien zu erfolgen, spätestens aber bis 2012.

Liestal, ...

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

## Dekret zum Steuergesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 196 des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>1</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

### I.

Das Dekret vom 19. Februar 2009<sup>2</sup> zum Steuergesetz wird wie folgt geändert:

#### **§ 27 Absätze 3 und 4**

<sup>3</sup> Der Bezug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

<sup>4</sup> aufgehoben

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 25.427; SGS 331

<sup>2</sup> GS 36.0958; SGS 331.1